

# Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

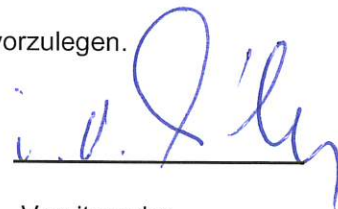
Nr.: 04 / 2020

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 24.06.20

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 24.06.2020



Vorsitzender

## Gegenstand der Vorlage:

Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 11 Abs. 2 LEntwG LSA  
Antrag der FEFA Projekt GmbH, Stendal vom 09.01.2020 auf Abweichung von den festgelegten Zielen der Raumordnung

## Gesetzliche Grundlage:

§ 6 Abs. 2 ROG v. 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung  
§ 11 Abs. 2 LEntwG LSA vom 23.04.2015 in der derzeit gültigen Fassung

## Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:  
Dem Antrag der FEFA Projekt GmbH (Anlage 1) auf Abweichung von dem in der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" unter 5.4.6.2. Z Nr. XIX Baben, Bertkow, Hohenberg-Krusemark festgelegten Ziel der Raumordnung wird zugestimmt.  
Die Zielabweichung ist entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf des Zielabweichungsbescheides (Anlage 2) umzusetzen.

## Abweichender Beschluss:

## Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 18

einstimmig  Stimmenmehrheit

JA	NEIN	ENTH
13	3	2

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 24.06.2020

  
Schriftführer

  
Vorsitzender

**Begründung:**

Von einem festgelegten Ziel der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsbefugt, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des ROG, sind die Öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben.

Die FEFA Projekt GmbH als juristische Person des Privatrechts hat die Ziele der Raumordnung von denen abgewichen werden soll, zu beachten.

Die maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, welche im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft wurden, sind im Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 in der Form der Ergänzung um den sachlichen Teilplan "Wind" in der derzeit gültigen Fassung festgelegt.

Nach Prüfung, auch unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange (siehe Anlage 2 zur Anlage 2 - tabellarische Auflistung der Stellungnahmen), ob die Abweichung von den festgelegten Zielen vertretbar wäre, wurde fachlich festgestellt, dass die beantragte Zielabweichung der FEFA Projekt GmbH (Siehe Anlage 2 - Bescheid) vertretbar ist.